Prüfung
Notwendige Kenntnisse des Schweizerischen Rechts
(Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG sowie Art. 6 und 34 RAV)

1. Revisionsaufsicht _____ 2

2. Schweizer Vertragsrecht_____ 3

3. Schweizer Mehrwertsteuer _____ 5

4. Revisionsberichte und andere obligatorische Prüfungen _____ 7

5. Ordentliche und eingeschränkte Revision _____ 12

6. Schweizer Gesellschaftsrecht _____ 13

7. Schweizer Versicherungssystem_____ 16

8. Schweizer und internationales Unternehmenssteuerrecht _____ 18

Angaben:

- Sie haben 150 Minuten für die Prüfung. Sie können die Zeit frei einteilen.
- **Sie müssen direkt auf dem Antwortformular antworten (blaues Dokument)**.
- Pro Frage ist nur **eine** Antwort richtig.
- Bitte verwenden Sie einen schwarzen oder einen blauen Stift.
- Am Ende der Prüfung müssen alle Blätter zurückgegeben werden (einschliesslich der nachfolgenden Frageblätter).
- Damit alle Prüfungsteilnehmer die gleiche Behandlung erfahren, werden vor und während der Prüfung keine Erklärungen zu den Fragen abgegeben.

---

1. Revisionsaufsicht

Frage 1:

Welche der folgenden Aussagen ist **nicht korrekt**?

A) Revisionsunternehmen werden als Revisionsexperten für börsenkotierte Unternehmen zugelassen, wenn sie sowohl die Anforderungen als Revisionsexperten als auch die statutarischen Anforderungen erfüllen sowie über eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung verfügen.

B) Nur staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen werden von der RAB überprüft.

C) Ein börsenkotiertes Unternehmen darf keine Person anstellen, welche im Vorjahr die Prüfung desselben geleitet hat oder eine Entscheidungs-Funktion innerhalb des Revisionsunternehmens hatte.

D) Eine freiwillige Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ist möglich.

Frage 2:

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Zulassung / Zulassungspflicht ist **nicht korrekt**?

A) Die Zulassung von natürlichen Personen als Revisionsexperten und Revisoren setzt u.a. voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über einen „unbescholtenen Leumund" verfügt.

B) Die Zulassung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen ist unbeschränkt gültig.

C) Die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden.

D) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit lediglich 1 lizenzierten Mitarbeiter/in müssen sich einem Peer-Review System anschliessen.

2. Schweizer Vertragsrecht

Frage 3:

Optimize AG wurde von den Steuerbehörden zu einer Busse von CHF 200'000 verurteilt. Optimize AG ist der Ansicht, dass sie durch ihre Steuerberater falsch beraten wurde. Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Optimize AG kann ihren Steuerberater wegen Vertragsverletzung bis zur Höhe des Betrags der Busse verklagen.

B) Optimize AG kann ihren Steuerberater wegen Vertragsverletzung verklagen und Schadenersatz im Betrag der Hälfte der Busse erlangen.

C) Optimize SA kann den Vertrag mit ihrem Steuerberater künden, wobei die Kündigungsfrist 6 Monate beträgt.

D) Optimize AG ist nicht berechtigt, von ihrem Steuerberater die Rückerstattung der Steuerbusse zu erlangen.

Frage 4:

Trustaudit AG ist die Revisionsstelle der Grumpy AG. Entgegen vorgängiger Absprachen der Parteien war kein Vertreter der Trustaudit AG bei der Generalversammlung der Grumpy AG anwesend. Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Grumpy AG kann die Trustaudit AG wegen Vertragsverletzung verklagen, soweit ihr aus der Abwesenheit der Trustaudit AG ein Schaden erwachsen ist.

B) Grumpy AG muss zuerst die Trustaudit AG in Verzug setzen und sie auffordern ihre Pflichten zu erfüllen.

C) Ohne einen durch einen Gerichtsvollzieher bestätigten Bericht, wonach kein Vertreter von Trustaudit AG bei der Generalversammlung anwesend war, kann Grumpy AG Trustaudit AG nicht verklagen.

D) Da es keinen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien gab hatte Trustaudit AG keine Pflicht einen Vertreter an die Generalversammlung zu senden und kann somit nicht von Grumpy AG verklagt werden.

Frage 5:

Sitravon AG und Trustaudit AG haben einen Vertrag abgeschlossen, wonach Trustaudit AG sich verpflichtet, die Buchhaltung von Sitravon AG zu führen. Nach wie vielen Jahren kann Trustaudit AG die Sitravon AG nicht mehr auf Zahlung ihrer Honorare verklagen (**welche Antwort ist richtig**)?

A) 5 Jahre

B) 1 Jahr

C) 10 Jahre

D) 30 Jahre

Frage 6:

Welche der folgenden Aussagen ist richtig damit ein Auftrag rechtsgültig abgeschlossen wird (**welche Antwort ist richtig**)?

A) Die Parteien müssen ihre übereinstimmenden Willensäusserungen sich zu verpflichten kundtun und sich über die wesentlichen Vertragspunkte einigen.

B) Der Vertrag muss strengen Formerfordernissen genügen.

C) Die Parteien können nicht von den Vorgaben des Obligationenrechts zum Auftrag abweichen (Art. 394 ff OR)

D) Der Vertrag ist rechtgültig abgeschlossen, auch wenn aus objektiver Sicht niemand imstande ist, die Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

3. Schweizer Mehrwertsteuer

Frage 7:

Herr Renard, ein junger Rechtsanwalt, hat seine berufliche unabhängige Tätigkeit am 1. Januar 2014 begonnen. Er hat sich ab diesen Tag als mehrwertsteuerpflichtig registrieren lassen. Seit dem Beginn seiner Tätigkeit sind seine Einkommen auf folgende Leistungen zurückzuführen:

- Beratungsleistungen an Schweizer Kunden;
- Beratungsleistungen an ausländischen Kunden; und
- Schiedsgerichtsbarkeit.

In diesem Zusammenhang erkundigt er sich bei Ihnen betreffend seine Verpflichtungen in Sachen Mehrwertsteuerzahlung. Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Sämtliche durch Herrn Renard erbrachten Leistungen sind mehrwertsteuerpflichtig. Demzufolge muss er eine Mehrwertsteuer von 8% auf den Gesamtumsatz abliefern.

B) Einzig auf die Beratungsleistungen an Schweizer Kunden fällt die Mehrwertsteuer zum Satz von 8% an.

C) Auf sämtliche Umsätze aus den durch Herrn Renard erbrachten Beratungsleistungen fällt die Mehrwertsteuer von 8% an, aber nicht auf die Umsätze aus Schiedsgerichtsbarkeit.

D) Herr Renard erbringt keine in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen und demzufolge muss er keine Schweizer Mehrwertsteuer abliefern.

Frage 8:

Bonnes Affaires GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 1. Januar 2012 in Lausanne gegründet wurde. An diesem Tag hat sie ihre Betriebstätigkeit aufgenommen. Bonnes Affaires GmbH ist im Handel von preiswertem Zubehör für Handys tätig. Bonnes Affaires GmbH verkauft diese Handelswaren in ihren eigenen Läden, die sich in der Schweiz befinden. Seit ihrer Gründung hat Bonnes Affaires GmbH folgende Umsätze generiert:

- CHF 60'000 in 2012;
- CHF 160'000 in 2013; und
- CHF 120'000 im ersten Halbjahr 2014.

Bonnes Affaires GmbH hat ihre Verpflichtungen in Sachen Mehrwertsteuer nie überprüft. Nun wendet sie sich an Sie, um sich zu erkundigen, ob sie sich als Mehrsteuersteuerpflichtige registrieren lassen soll und wenn ja, ab welchem Datum?

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Bonnes Affaires GmbH muss ab dem 1. Januar 2015 Mehrwertsteuer abliefern, da sie dann den in der Schweiz steuerbaren Umsatz von CHF 100'000 während zwei Jahren überschritten hat und nicht mehr von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit sein wird.

B) Bonnes Affaires GmbH erfüllt die Bedingungen zur Mehrwertsteuerpflicht nicht und bleibt somit von der Steuerpflicht befreit.

C) Ab den 1. Januar 2014 erfüllt die Bonnes Affaires GmbH die Bedingungen zur Mehrwertsteuerpflicht, da der in der Schweiz steuerbare Umsatz in 2013 CHF 100'000 überschritten wurde. Demzufolge ist sie dann nicht mehr von der Steuerpflicht befreit.

D) Bonnes Affaires GmbH hätte sich seit der Aufnahme ihrer Betriebstätigkeit registrieren lassen, da sie nie von der Steuerpflicht befreit war.

Frage 9:

Die Gesellschaft Constructions AG ist im Immobilienbereich tätig. Die Gesellschaft ist seit dem 1. Januar 2010 mehrwertsteuerpflichtig. Zurzeit lässt Constructions AG eine Liegenschaft in Bern bauen. Das Erdgeschoss und der 1. Stock ist für Läden vorgesehen, der 2. und 3. Stock für Familienwohnungen. Ein Mietvertrag wird zwischen jedem Mieter – Privatperson und Geschäft – und Constructions AG abgeschlossen (in ihrer Eigenschaft als Besitzerin). Die Mehrwertsteuer auf die Baukosten beträgt CHF 3 Millionen. Der Geschäftsführer fragt Sie, ob die Möglichkeit besteht, diese Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise rückzufordern. Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Die Vermietung von Immobilien ist eine von der Steuer ausgenommene Dienstleistung, für welche eine Option nicht möglich ist. Demzufolge kann Constructions AG die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den Baukosten auf keinem Fall rückfordern.

B) Constructions AG kann auf die gesamten Miteinnahmen optieren und sämtliche Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den Baukosten der Liegenschaft rückfordern.

C) Constructions AG kann für die Besteuerung der Miteinnahmen im Zusammenhang mit den Familienwohnungen optieren und die damit verbundene Mehrwertsteuer auf die Baukosten rückfordern.

D) Constructions AG kann lediglich auf die Miteinnahmen im Zusammenhang mit den Läden optieren und die damit verbundene Mehrwertsteuer auf die Baukosten sowie ein Teil der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den beiden Aktivitäten (Vermietung mit und ohne Option) rückfordern.

4. Revisionsberichte und andere obligatorische Prüfungen

Frage 10:

Die Bilanz per 31. Dezember 2013 der Aargau AG weist folgende Positionen aus:

	CHF
Flüssige Mittel	5,200,000
Übrige Forderungen	600,000
Eigene Aktien	200,000
	6,000,000
Verbindlichkeiten	2,800,000
Eigenkapital	
Aktienkapital	5,300,000
Allgemeine Reserve	1,000,000
Reserve für eigene Aktien	200,000
Spezialreserve	200,000
Verlustvortrag	(3,500,000)
	3,200,000

Sie beenden die Prüfung 2013 im April 2014 und die Generalversammlung soll am 13. Mai 2014 stattfinden. In 2014 hat die Gesellschaft nach drei Monaten einen Gewinn von CHF 4 Millionen erwirtschaftet.

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Da die Aargau AG über genügende flüssige Mittel verfügt, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, bestehen aus Sicht des Prüfers keine kritischen Sachverhalte.

B) Art. 725 Abs. 1 OR kommt zur Anwendung, darauf wird im Revisionsstellenbericht 2013 hingewiesen.

C) Da die Aargau AG im März 2014 einen Gewinnvortrag ausweist, wird im Revisionsstellenbericht 2013 auf die Bestimmungen von Art. 725 Abs. 1 OR nicht hingewiesen.

D) Die Aargau AG kann den Hinweis auf Art. 725 Abs. 1 OR vermeiden, indem sie ihr Aktienkapital mittels eines Teils der vorhandenen flüssigen Mittel erhöht.

Frage 11:

Die Erfolgsrechnung der Brig AG wird nachfolgend dargestellt. Anlässlich der Schlussrevision 2013 hat Sie die Geschäftsleitung darüber informiert, dass stille Reserven im Umfang von TCHF 500 bei den Vorräten aufgelöst wurden. Die in anderen Positionen enthaltenen stillen Reserven bleiben unverändert. Die geprüften Zahlen sind wie folgt:

Zahlen in TCHF	2013	2012
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	5,000	6,000
Herstellkosten der verkauften Produkte	2,000	3,000
Bruttomarge	3,000	3,000
Gehälter	1,000	1,000
Allgemeine und administrative Kosten	1,200	1,000
Übriger Aufwand	400	400
Nettoergebnis	400	600

Welche der folgenden Aussagen ist, basierend auf den oben aufgeführten Angaben, **richtig**?

A) Als Prüfer der statutarischen Jahresrechnung müssen Sie sicherstellen, dass die Nettoauflösung von stillen Reserven im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt wurde.

B) Als Prüfer der statutarischen Jahresrechnung müssen Sie das Prüfungsurteil nicht einschränken, wenn die Nettoauflösung von stillen Reserven nicht im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt wurde, da der Betrag nicht wesentlich ist.

C) Als Prüfer der statutarischen Jahresrechnung müssen Sie den Sachverhalt im einen Hinweis betreffend der Nettoauflösung von stillen Reserven im Revisionsstellenbericht immer hervorheben.

D) Als Prüfer der statutarischen Jahresrechnung verlangen Sie, dass die Vorjahreszahlen korrigiert werden, da basierend auf der Auflösung von stillen Reserven die Vorräte damals falsch ausgewiesen wurden.

Frage 12:

Lausanne AG ist eine nicht kotierte Unternehmung, die pharmazeutische Generika zum Export produziert. Seit 2005 beschäftigt die Gesellschaft rund 1300 Mitarbeiter und ihre Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen sowie ihr Eigenkapital überschreiten seither jedes Jahr CHF 300 Millionen bzw. CHF 40 Millionen.

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit dem Revisionsstellenbericht sind **richtig**?

1) Der Revisionsstellenbericht muss von zwei Personen unterzeichnet werden.
2) Die Befähigung des leitenden Revisors, der den Revisionsstellenbericht unterzeichnet, muss offengelegt werden.
3) Der Prüfer muss bestätigen, dass die Buchführung und die Jahresrechnung dem Schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen.
4) Der Prüfer muss bestätigen, dass ein internes Kontrollsystem existiert.

A) 2), 3) und 4)

B) 1), 2) und 3)

C) 2) und 3)

D) 1), 3) und 4)

Frage 13:

Sie treffen den CFO der Locarno AG, eines kleinen Unternehmens im Aufschwung. Obwohl die Gesellschaft für eine eingeschränkte Revision qualifiziert ist, erklärt Ihnen der CFO, dass die Aktionäre eine ordentliche Revision wünschen, da die Gesellschaft sich fremdfinanzieren möchte.

Er beurteilt das interne Kontrollsystem (IKS) als nicht einwandfrei und möchte verstehen, welche diesbezüglichen Formulierungen im Revisionsstellenbericht enthalten sein werden.

Sie geben ihm folgende Beispiele:

1) Das IKS ist dokumentiert. Jedoch ist es nicht an die Grösse, die Komplexität und das Risikoprofil des Unternehmens angepasst. Demzufolge kann die Existenz des IKS im Revisionsstellenbericht nicht bestätigt werden.
2) Falls das IKS nicht dokumentiert ist, aber seine Existenz durch die Geschäftsleitung in der Vollständigkeitserklärung bestätigt wird, wird die Existenz des IKS mit Einschränkung bejaht.
3) Sollte das IKS im Zusammenhang mit einem wesentlichen Bereich des Unternehmens nicht dokumentiert sein, so wird die Existenz mit Einschränkung bejaht.
4) Das IKS ist dokumentiert. Unsere Prüfungsarbeiten zeigen jedoch, dass das IKS im Alltag nicht in allen wesentlichen Bereichen implementiert wurde. Demzufolge kann die Existenz des IKS nicht bestätigt werden.

Welche der vorstehenden Aussagen sind **<u>richtig</u>**?

A) 1) und 2)

B) 1) und 3)

C) 1), 2) und 3)

D) 1), 3) und 4)

Frage 14:

Welche der folgenden Aussagen ist **falsch** in Bezug auf die Gründung einer Aktiengesellschaft?

A) Auch bei einem Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle anlässlich einer Sacheinlagegründung („Opting-Out“) hat ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, dass dieser vollständig und richtig ist.

B) Bei einer Gründungsprüfung hat der zugelassene Revisor zu überprüfen, ob das Gründungskapital gemäss Art. 633 Abs. 1 OR bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt worden ist.

C) Bei einer Sachübernahmegründung verpflichtet sich die zu gründende Gesellschaft nach der Gründung Vermögenswert von Dritten zu übernehmen. Erfolgt die Übernahme der Vermögenswerte durch die Gesellschaft von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen, ist eine Gründungsprüfung notwendig.

D) Für die Gründungsprüfung genügt die Qualifikation eines zugelassenen Revisors gemäss Art. 727c OR.

Frage 15:

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig** in Bezug auf die Kapitalherabsetzung einer Aktiengesellschaft?

A) Die Beschlussfassung einer Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Erhöhung des Kapitals auf den bisherigen Nominalwert des Aktienkapitals darf von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nur gefasst werden, wenn der Prüfer in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind.

B) Erfordert die Kapitalherabsetzung einen Prüfungsbericht eines zugelassenen Revisionsexperten, so muss dieser anlässlich der Generalversammlung anwesend sein.

C) Hat eine Gesellschaft auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet („Opting-Out“), so kann auf die Prüfung einer Kapitalherabsetzung verzichtet werden.

D) Die Herabsetzung des Nominalkapitals einer Aktiengesellschaft ist nur dann zulässig, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in seinem schriftlichen Prüfungsbericht bestätigt, dass innerhalb von 5 Jahren keine Wiedererhöhung des Nominalkapitals durchgeführt werden wird.

Frage 16:

Welche der folgenden Aussagen ist **falsch** in Bezug auf die Liquidation einer Gesellschaft?

A) Dauert die Liquidation länger als 12 Monate, so haben die Liquidatoren jährliche Zwischenbilanzen zu erstellen.

B) Eine Verteilung des Gesellschaftsvermögen kann bereits nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden der Gesellschaft getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

C) Hat eine Aktiengesellschaft in Liquidation nicht auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet („Opting-Out"), so hat die Revisionsstelle die Pflicht, die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft während zehn Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren,

D) Stellen die Liquidatoren einer Gesellschaft im Laufe der Liquidation fest, dass die Gesellschaft überschuldet ist (gem. Art. 725 Abs. 2 OR), so ist der Richter zu benachrichtigen, der die Eröffnung des Konkurses auszusprechen hat.

Frage 17:

Welche Aussage ist **falsch** in Bezug auf das Fusionsgesetz?

A) Das schweizerische Fusionsgesetzt regelt nebst der Fusion die Spaltung, die Umwandlung und die Vermögensübertragung. Letztere erfordert in keinem Fall eine Prüfung durch die Revisionsstelle.

B) Eine Aktiengesellschaft, die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Überschuldung verfügt oder Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten.

C) Die erleichterte Fusion gemäss Art. 23f. FusG (Mutter-Tochter-Fusion bzw. Schwestern-Fusion) erfordert keine Prüfung des Fusionsvertrages durch den zugelassenen Revisionsexperten (Art. 15 FusG).

D) Bei der Fusionsprüfung gemäss Art. 15 FusG ist der Fusionsprüfer verpflichtet, eine Bewertung der Anteile nach einer anerkannten Bewertungsmethode durchzuführen.

5. Ordentliche und eingeschränkte Revision

Frage 18:

Im Rahmen der Bestimmung der Revisionsart, welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Eine Gesellschaft, die gesetzlich verpflichtet ist, eine Konzernrechnung zu erstellen, wird immer ordentlich geprüft.

B) Eine Gesellschaft, die nicht zwei Schwellenwerte gemäss Art. 727 OR überschreitet, kann immer auf eine eingeschränkte Revision verzichten.

C) Eine Gesellschaft, die 7 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, kann immer auf eine eingeschränkte Revision verzichten.

D) Eine Gesellschaft, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat, kann auf eine ordentliche Revision verzichten, sofern sie die Schwellenwerte nicht überschreitet.

Frage 19:

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit einer eingeschränkten Revision ist **falsch**?

A) Die Kriterien zur Festlegung der Wesentlichkeit im Rahmen einer eingeschränkten Revision sind analog zu den für eine ordentliche Revision massgebenden Kriterien.

B) In der Planungsphase einer eingeschränkten Revision ist eine Risikobeurteilung nicht erforderlich, diese wird jedoch empfohlen.

C) Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sind im Falle von wesentlichen Jahresabschlusspositionen nicht ausreichend.

D) Wird eine Gesellschaft eingeschränkt geprüft, so ist ein umfassender Bericht an den Verwaltungsrat nicht erforderlich.

6. Schweizer Gesellschaftsrecht

Frage 20:

Welche der folgenden Aussagen bezüglich einer Aktiengesellschaft ist **richtig**?

A) In begründeten Fällen kann ein Aktionär vom Verwaltungsrat verlangen, dass er ihm den Namen weiterer Aktionäre angibt.

B) Die Statuten können vorsehen, dass die Aktionäre unter einem Konkurrenzverbot stehen.

C) Die Statuten können ein Austrittsrecht für alle Aktionäre vorsehen, wonach die Gesellschaft sich verpflichtet, die Aktien des Aktionärs zu erwerben, der aus der Gesellschaft austreten möchte.

D) Ein Konkurrenzverbot oder ein Austrittsrecht können nur in einem Aktionärbindungsvertrag vorgesehen werden.

Frage 21:

X AG ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 1'000'000, aufgeteilt in 10'000 Namenaktien zum Nominalwert von je CHF 100. Der Aktionär A, der auch der Verwaltungsratspräsident ist, besitzt 60% der Aktien. Der Aktionär B besitzt die restlichen 40%. A schlägt vor, das Aktienkapital um CHF 500'000 zu erhöhen, um das Unternehmen von C zu erwerben. Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre sollen aufgehoben werden, um C zu ermöglichen, die Kapitalerhöhung vollumfänglich zu zeichnen und die auf einen Wert von CHF 500‘000 geschätzten Nettoaktiven seines Unternehmens einzubringen. B ist mit diesem Projekt nicht einverstanden.

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Die Sacheinlage (und deren Wert) müssen in den Statuten offengelegt werden, jedoch nicht im Handelsregister.

B) Der Verwaltungsrat muss in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über die Art und den Zustand von der Sacheinlage, die Angemessenheit der Bewertung sowie über die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Aufhebung des Bezugsrechtes, ablegen. Dieser Bericht muss durch einen Revisor geprüft werden.

C) Mit einem Minderheitsanteil von nur 40% kann sich B nicht erfolgreich gegen die vorgeschlagene Kapitalerhöhung durchsetzen.

D) Selbst wenn die Gesellschaft es unterlässt, die Sacheinlage offenzulegen und einen Bericht zu erstellen, ist der Erwerb des Unternehmens von C rechtsgültig und unanfechtbar, und das Handelsregister ist verpflichtet, die Kapitalerhöhung einzutragen, ausser ein Aktionär ficht den Generalversammlungsbeschluss zur Kapitalerhöhung innert 60 Tage ab dem Zeitpunkt dieses Beschlusses bei einem Richter mittels Klage an.

Frage 22:

Das Eigenkapital von Y AG, einer Aktiengesellschaft, ist wie folgt:

Aktienkapital:	CHF 1'000'000 aufgeteilt in 1'000 Aktien zum Nominalwert von je CHF 1'000
Allgemeine Reserve:	CHF 320'000
Verlustvortrag:	CHF 50'000

Der Gewinn des Vorjahres beträgt CHF 250'000. Die Aktionäre möchten Dividende ausschütten wie gesetzlich maximal möglich. Wie hoch ist diese Höchstdividende? (**welche Antwort ist richtig**)

A) CHF 250'000

B) CHF 200'000

C) CHF 185'000

D) CHF 173'750

Frage 23:

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

Die Statuten einer Gesellschaft mit eingeschränkter Haftung (GmbH) können vorsehen, dass:

A) die Anteile nicht übertragbar sind, weder an bestehende Gesellschafter, noch an Dritte, mit Vorbehalt des Rechtes der Gesellschafter, aus gerechtfertigten Gründen aus der Gesellschaft auszutreten.

B) die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung frei übertragbar sind.

C) die Gesellschafter nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen.

D) die Gesellschafter unter dem Konkurrenzverbot stehen.

Frage 24:

Welche der folgenden Angaben kann nicht im Handelsregister eingetragen werden? (**welche Antwort ist richtig**)

A) Zweck der Gesellschaft.

B) Immaterielle (geistige) Eigentumsrechte, die im Namen der Gesellschaft eingetragen sind.

C) Personen, welche berechtigt sind, die Gesellschaft zu vertreten.

D) Sitz der Gesellschaft.

Frage 25:

Die Bilanz der Y AG weist Aktiven von CHF 800'000, Schulden von CHF 1'000'000, ein Aktienkapital von CHF 100'000 und Verlustvorträge von CHF 300'000 aus. Die Bank X, die eine Forderung von CHF 420'000 gegenüber Y AG ausweist, hat schriftlich zugestimmt, dass ihre Forderung erst nach Rückzahlung aller anderen Forderungen bedient wird, dies unter der Bedingung, dass B, ein weiterer Aktionär der Y AG, einen ähnlichen Rangrücktritt über seine Forderung im Umfang von CHF 150'000 gegenüber Y AG erklärt. Diese Vereinbarung ist noch nicht beschlossen. Der Verwaltungsrat ist zuversichtlich, dass sich die Lage verbessern und die Gesellschaft innert 6 Monate eine ausreichende Finanzierung finden wird. Wie soll die Revisionsstelle darauf reagieren? Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Den Richter unverzüglich benachrichtigen.

B) Den Verwaltungsrat über die Überschuldung informieren, jedoch eine Frist von 6 Monaten akzeptieren, während welcher der Verwaltungsrat die Lage verbessern kann.

C) Nichts machen, da ein wichtiger Gläubiger einen Rangrücktritt über seine Forderung, die höher als die Überschuldung ist, erklärt hat.

D) Den Verwaltungsrat auffordern, eine Bilanz zu Fortführungswerten und eine Bilanz zu Liquidationswerten zu erstellen. Sollten beide Bilanzen eine Überschuldung aufzeigen, den Richter benachrichtigen, falls der Verwaltungsrat dies unterlässt.

Frage 26:

Welche der folgenden Aussagen ist **falsch**?

Eine Aktiengesellschaft kann die Eintragung folgender Angaben im Handelsregister verlangen:

A) Keiner der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist einzelunterschriftsberechtigt; die Verwaltungsräte und Geschäftsleiter verfügen über die Kollektivunterschriftsberechtigung, aber nur zusammen mit dem Verwaltungsratspräsidenten.

B) Ein Geschäftsleiter der Gesellschaft kann diese nur für Geschäfte einer bestimmten Niederlassung vertreten.

C) Ein Geschäftsleiter der Gesellschaft kann diese nur für übliche Geschäfte bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100'000 vertreten.

D) Die Änderung des Zwecks der Gesellschaft infolge des Beschlusses der Generalversammlung.

7. Schweizer Versicherungssystem

Frage 27:

Es geht Marie gesundheitlich gut und sie hat in 2014 keinen Arzt besucht.

Sie musste jedoch zum Zahnarzt gehen, um mehrere Karies infolge einer schlechten Zahnhygiene behandeln zu lassen. Die Zahnpflegekosten betragen CHF 800.

Marie hat die Rechnung direkt beglichen. Welcher Betrag wird ihr von der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) rückerstattet? (**welche Antwort ist richtig**)

A) Der Rechnungsbetrag abzüglich eines Kostenbeitrags von 10% (d.h. CHF 720).

B) Der Rechnungsbetrag abzüglich eines jährlichen Selbstbehalts von CHF 300 (d.h. CHF 500).

C) Der Rechnungsbetrag abzüglich eines jährlichen Selbstbehalts von CHF 300 sowie eines Kostenbeitrags von 10% auf dem Anteil, der den Selbstbehalt übersteigt (d.h. CHF 450).

D) Nichts, da die Zahnpflege grundsätzlich nicht von der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) übernommen wird.

Frage 28:

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit Familienzulagen (FamZ) ist **richtig**?

A) Familienzulagen werden immer der Mutter ausbezahlt.

B) Pro Kind wird nur eine Familienzulage ausgerichtet; bei Anspruchkonkurrenz bestimmt das Gesetz, welcher der beiden Eltern in erster Linie berechtigt ist.

C) Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.

D) Eltern, deren monatliches kumuliertes Bruttoeinkommen CHF 12'000 übersteigt, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Frage 29:

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung (IV) ist **falsch**?

A) Minderjährige (d.h. unter 18 Jahre alt) haben keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung.

B) Die Invalidenversicherung richtet sich nach dem Prinzip „Die Rehabilitation hat Vorrang vor der Rente“.

C) Der Invaliditätsgrad wird nicht aufgrund des Gesundheitsschadens als solcher bestimmt, sondern aufgrund der durch den Gesundheitsschaden verursachten Erwerbseinbusse bestimmt.

D) Die Beiträge an die Invalidenversicherung (IV) werden gleichzeitig wie die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie an die Erwerbersatzleistungen (EO) geleistet.

8. Schweizer und internationales Unternehmenssteuerrecht

Frage 30:

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

Eine Gesellschaft mit einer Zweigniederlassung im Ausland:

A) wird in der Schweiz auf sämtliche Erträge inkl. derjenigen der Betriebsstätten im Ausland besteuert. Diese Besteuerungspflicht in der Schweiz kann lediglich durch ein Doppelbesteuerungsabkommen verringert werden.

B) wird in der Schweiz auf sämtliche Erträge mit Ausnahme derjenigen der Betriebsstätten im Ausland besteuert.

C) wird in der Schweiz auf sämtliche Erträge besteuert, sofern sich die Verwaltung der Gesellschaft tatsächlich in der Schweiz befindet.

D) wird in der Schweiz auf sämtliche Erträge inkl. derjenigen der Betriebsstätten im Ausland besteuert. Diese Besteuerungspflicht in der Schweiz kann nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen verringert werden.

Frage 31:

Eine Schweizer Gesellschaft weist am 31.12.2013 einen Jahresgewinn von CHF 2'000 aus. Dieser Gewinn enthält eine Dividende von CHF 500, die sie von einer zu 100% gehaltenen Tochtergesellschaft mit einem Verkehrswert von CHF 500'000 erhalten hat. Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Die Gesellschaft kann auf Bundesebene einen Beteiligungsabzug von 0.4% (2'000*100/500'000) geltend machen. Die zum Satz von 8.5% berechnete Steuer auf dem Gewinn von CHF 2'000 (=CHF 170) wird um CHF 0.68 (=0.4% von 170) reduziert. Die Ertragssteuer beträgt somit CHF 169.32.

B) Die Gesellschaft kann auf Bundesebene keinen Beteiligungsabzug geltend machen, da der Verkehrswert der Tochtergesellschaft unter CHF 1'000'000 liegt.

C) Die Gesellschaft kann auf Bundesebene einen Beteiligungsabzug von 25% (=500*100/2'000) geltend machen. Die zum Satz von 8.5% berechnete Steuer auf dem Gewinn von CHF 2'000 (=CHF 170) wird um CHF 42.50 (=25% von 170) reduziert. Die Ertragssteuer beträgt somit CHF 127.50.

D) Die Gesellschaft kann auf Bundesebene keinen Beteiligungsabzug geltend machen, da die Dividende (CHF 500) weniger als 2/3 der Erträge der Gesellschaft (CHF 2'000) ausmacht.

Frage 32:

X AG besitzt 100% von Y AG, die ihrerseits 100% von Z AG besitzt. Die drei Gesellschaften haben ihren Sitz in der Schweiz. X AG beschliesst, einen Zuschuss von CHF 100'000 direkt an Z AG zu leisten.
Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Aus Sicht der Gewinnsteuer stellt der Zuschuss von CHF 100'000 einen steuerbaren Gewinn für Z AG dar, da dieser nicht vom direkten Aktionär geleistet wurde. Dagegen ist dieser nicht stempelabgabepflichtig.

B) Aus Sicht der Gewinnsteuer stellt der Zuschuss von CHF 100'000 keinen steuerbaren Gewinn für Z AG dar. Dagegen ist dieser stempelabgabepflichtig abzüglich eines Freibetrages von CHF 1'000'000.

C) Der Zuschuss von CHF 100'000 ist sowohl gewinn- wie auch stempelabgabepflichtig abzüglich eines Freibetrages von CHF 1'000'000.

D) Aus Sicht der Gewinnsteuer sowie der Stempelabgabe hat dieser Sachverhalt grundsätzlich – ausser im Falle eines Missbrauches - keine steuerliche Auswirkung für Z AG.

Frage 33:

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Der Verkauf einer im Privatvermögen des Aktionärs gehaltenen Beteiligung von über 20% ist grundsätzlich immer von der Einkommensteuer befreit.

B) Der Verkauf einer im Privatvermögen des Aktionärs gehaltenen Beteiligung von weniger als 5% ist grundsätzlich immer von der Einkommensteuer befreit.

C) Der Verkauf einer im Geschäftsvermögen des Aktionärs gehaltenen Beteiligung von 10% ist grundsätzlich immer von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Beteiligung mindestens ein Jahr gehalten wurde.

D) Der Verkauf einer im Geschäftsvermögen des Aktionärs gehaltenen Beteiligung von 20% ist grundsätzlich immer von der Einkommensteuer befreit, es sei denn, die Theorie der indirekten Teilliquidation würde zur Anwendung kommen.

Frage 34:

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

Die X AG hat im Jahr 2012 ein Darlehen von ihrem in der Schweiz sitzenden Aktionär erhalten, dessen Zinssatz den zwischen Dritten marktüblichen Zinssatz übersteigt. Die dem Aktionär bezahlten überschiessenden Zinsen werden auf CHF 5'000 geschätzt. Sollten die überschiessenden Zinsen von den Schweizer Steuerbehörden bestritten werden, sind die steuerlichen Folgen für X AG wie folgt:

A) Der steuerbare Gewinn der X AG wird um CHF 5'000 aufgerechnet und die Verrechnungssteuer wird auf die CHF 5'000 geschuldet. Der Aktionär wird die Verrechnungsteuer zurückfordern können, sofern er die erhaltenen Zinsen korrekt angegeben hat.

B) Nur der steuerbare Gewinn der X AG wird um CHF 5'000 aufgerechnet. Die Verrechnungsteuer wird nicht geschuldet, da der Aktionär in der Schweiz sitzt und sowieso berechtigt ist, diese zurückzufordern.

C) Nur die Verrechnungssteuer wird auf CHF 5'000 geschuldet. Ferner hat dieser Sachverhalt keine Auswirkung auf die Gewinnsteuer.

D) Die Schweizer Steuerbehörden könnten vom Steuerpflichtigen verlangen, den Gewinn in seiner nächsten Steuererklärung um CHF 5'000 zu erhöhen.

Frage 35:

Die Gesellschaft X mit Sitz im Ausland, einem Land ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, wird zu 100% von einem Schweizer Aktionär gehalten. Jedes Jahr nimmt der Aktionär an der Generalversammlung der Gesellschaft teil, die am Sitz der Gesellschaft stattfindet. Die täglichen Entscheide der Gesellschaft werden von der Schweiz aus getroffen.

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

A) Die Gesellschaft X hat keinen Sitz in der Schweiz und ist somit nicht in der Schweiz steuerpflichtig.

B) Die Gesellschaft X könnte einer Schweizer Gesellschaft gleichgesetzt werden, da diese zu 100% von einem Schweizer Aktionär gehalten wird. Demzufolge könnte sie in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sein.

C) Die Gesellschaft X wird tatsächlich im Ausland verwaltet, da sämtliche Generalversammlungen im Ausland stattfinden. Demzufolge kann sie nicht in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sein.

D) Die Gesellschaft X könnte einer Schweizer Gesellschaft gleichgesetzt werden, da diese tatsächlich in der Schweiz verwaltet wird. Demzufolge könnte sie in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sein.